

Titel der Drucksache:

**Novellierungsbedarf der Geschäftsordnung
Stadtrat Erfurt**

Drucksache

1031/23

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2023	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

der Stadtrat hat sich nach § 34 ThürKO eine Geschäftsordnung gegeben. § 14 Abs. 9 der Geschäftsordnung regelt, dass Drucksachen, die abgelehnt wurden, von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden können, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert. Davon abweichend regelt die ThürKO in § 35 Abs. 1 l Satz 5 i.V.m. Abs. 4, dass es bereits nach drei Monaten wieder zulässig ist, einen Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Inwieweit ist es nach der Einschätzung des Oberbürgermeisters zulässig, die in § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ThürKO enthaltene Drei-Monats-Frist durch eine Geschäftsordnungsregelung auf ein Jahr zu erweitern?
2. Welcher Novellierungsbedarf zur Regelung in § 14 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates besteht aus Sicht des Oberbürgermeisters und wann ist mit einer entsprechenden Beschlussvorlage der Verwaltung an den Stadtrat zu rechnen?
3. Welche weiteren Novellierungsbedarfe in der Geschäftsordnung bestehen aus Sicht des Oberbürgermeisters und wie werden diese begründet?

Anlagenverzeichnis

08.05.2023, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift